

K o s t e n b e i t r a g s s a t z u n g

zur Satzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein vom 01.11.2022 über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 24. Juni 2022 BGBl. I S. 959) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 11.12.2020 GVBl. S. 915), § 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockstadt am Rhein in ihrer Sitzung am 01.11.2022 die nachstehende Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Kita am Mühlbach“, „Kita am Marktplatz“ und dem Naturkindergarten beschlossen.

§ 1

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Kindertagesstätten haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gemeindevorstand.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge.
- (6) Zusätzlich ist für die Teilnahme an der Mittags-/Teilzeitbetreuung die Zahlung eines Verpflegungsentgeltes verpflichtend (siehe § 5 der Satzung).

§ 2

Kostenbeitrag

- (1) Den Erziehungsberechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bei der Aufnahme ihres Kindes in die Kindertagesstätte oder jeweils zu Beginn eines neuen Betreuungsjahres für ein bestimmtes Betreuungszeitmodul zu entscheiden. Das **Vormittagsmodul** im Kindergarten ist **zwingende Voraussetzung** für das Einbuchen weiterer Modulangebote.
- (2) Es gelten folgende Öffnungszeiten im Kindergarten und der Kinderkrippe:
**Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 16:30 Uhr u n d
Freitag von 07:00 bis 15:00 Uhr**
- (3) In der „Kita am Mühlbach“ sowie der „Kita am Marktplatz“ werden pro Monat folgende Zeitmodule in den Öffnungszeiten zur Betreuung angeboten:

- Modul 1: „Halbtagsbetreuung“** von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr (5,5 Stunden)
Modul 2: „Mittagsbetreuung“ (mit Mittagessen) von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr
Modul 3: „Nachmittagsbetreuung“ von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr
 (Die Nachmittagsbetreuung endet freitags um 15:00 Uhr)

Für Kindergartenkinder – Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt – werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Modul	Beitrag ab 01.01.2023	Beitrag ab 01.01.2024	Beitrag ab 01.01.2025
Halbtagsbetreuung 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr	169,00 €	177,00 €	186,00 €
Mittagsbetreuung 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr	62,00 €	65,00 €	68,00 €
Mittagsbetreuung (3 Tage)	37,00 €	39,00 €	41,00 €
Mittagsbetreuung (2 Tage)	25,00 €	26,00 €	27,00 €
Nachmittagsbetreuung 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr	62,00 €	65,00 €	68,00 €
Nachmittagsbetreuung (3 Tage)	37,00 €	39,00 €	41,00 €
Nachmittagsbetreuung (2 Tage)	25,00 €	26,00 €	27,00 €

Die vorstehende Regelung bedeutet, dass die Module 2 und 3 an zwei oder drei Tagen in Anspruch genommen werden können.

Unter Berücksichtigung der Bedingungen gemäß § 3 (Befreiung von den Kostenbeiträgen, jährliche Zuweisung durch das Land Hessen), werden für einen täglichen Betreuungszeitraum von bis zu 6 Stunden keine Beiträge erhoben. Daraus ergibt sich, dass das Modul „Halbtagsbetreuung“ im Rahmen der Freistellung beitragsfrei ist. Bei Inanspruchnahme weiterer Module, wird je nach Modulkombination, für eines der unten genannten Module Gebühren nur anteilig (für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit) erhoben.

Diese betragen:

Modul abzüglich Beitragsbefreiung (ab dem vollendeten 3. Lebensjahr)	Beitrag ab 01.01.2023	Beitrag ab 01.01.2024	Beitrag ab 01.01.2025
Mittagsbetreuung 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr	46,00 €	48,00 €	50,00 €
Mittagsbetreuung (3 Tage)	28,00 €	29,00 €	30,00 €
Mittagsbetreuung (2 Tage)	18,00 €	19,00 €	20,00 €
Nachmittagsbetreuung 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr	46,00 €	48,00 €	50,00 €
Nachmittagsbetreuung (3 Tage)	28,00 €	29,00 €	30,00 €
Nachmittagsbetreuung (2 Tage)	18,00 €	19,00 €	20,00 €

- (4) Im **Naturkindergarten** werden pro Monat folgende Zeitmodule zur Betreuung angeboten:

Modul 1: „Halbtagsbetreuung“ von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Modul 2: „Mittagsbetreuung“ (mit Mittagessen) von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr

Für die Betreuung im Naturkindergarten werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Modul	Beitrag ab 01.01.2023	Beitrag ab 01.01.2024	Beitrag ab 01.01.2025
Halbtagsbetreuung 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr	154,00 €	162,00 €	170,00 €
Mittagsbetreuung 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr	62,00 €	65,00 €	68,00 €
Mittagsbetreuung (3 Tage)	38,00 €	40,00 €	42,00 €
Mittagsbetreuung (2 Tage)	26,00 €	27,00 €	28,00 €

Unter Berücksichtigung der Bedingungen gemäß § 3 (Befreiung von den Kostenbeiträgen, jährliche Zuweisung durch das Land Hessen), werden für einen täglichen Betreuungszeitraum von bis zu 6 Stunden keine Beiträge erhoben. Daraus ergibt sich, dass das Modul „Halbtagsbetreuung“ im Rahmen der Freistellung beitragsfrei ist. Bei Inanspruchnahme des Moduls „Mittagsbetreuung“ wird die Gebühr nur anteilig (für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit) erhoben und beträgt:

Modul	Beitrag ab 01.01.2023	Beitrag ab 01.01.2024	Beitrag ab 01.01.2025
Mittagsbetreuung 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr	31,00 €	33,00 €	35,00 €
Mittagsbetreuung (3 Tage)	19,00 €	20,00 €	21,00 €
Mittagsbetreuung (2 Tage)	13,00 €	14,00 €	15,00 €

- (5) Für alle Kinder im Kindergarten, die kein Mittagsmodul (Modul 2) gebucht haben, werden Schnuppertage bei der Mittagsbetreuung angeboten. Die Kinder können gegen eine zusätzliche Gebühr von 19,00 € (Betreuung und Mittagessen) die Mittagsversorgung der Tagesstätte in Anspruch nehmen.

Die Inanspruchnahme eines solchen Schnuppertages muss am Tage zuvor bis 12:00 Uhr bei der Leitung der Kindertagesstätte angemeldet werden. Das fällig werdende Entgelt wird mit der Abrechnung im darauffolgenden Monat in Rechnung gestellt.

Sollte die genehmigte Kapazität der Essensplätze erreicht sein, können keine Schnuppertage angeboten werden, da die Kinder mit einem festen Essensplatz stets Vorrang haben. Jedes Kind kann bis zu 10 x im Betreuungsjahr, aber höchstens zweimal im Monat, einen Schnuppertag in Anspruch nehmen.

- (6) In der **Kinderkrippe** werden pro Monat in den Öffnungszeiten folgende Zeitmodule zur Betreuung angeboten:

Modul 1: „Frühbetreuung“ von 07:00 Uhr bis 07.30 Uhr

Modul 2: „Teilzeitbetreuung“ (mit Mittagessen) von 07:30 Uhr bis 14:30 Uhr

Modul 3: „Nachmittagsbetreuung“ von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr

(Die Nachmittagsbetreuung endet freitags um 15:00 Uhr)

Für Krippenkinder - Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr – werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

Modul	Beitrag ab 01.01.2023	Beitrag ab 01.01.2024	Beitrag ab 01.01.2025
Frühbetreuung 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr	41,00 €	43,00 €	45,00 €
Teilzeitbetreuung 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr	250,00 €	263,00 €	276,00 €
Nachmittagsbetreuung 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr	80,00 €	84,00 €	88,00 €
Nachmittagsbetreuung (3 Tage)	65,00 €	68,00 €	71,00 €
Nachmittagsbetreuung (2 Tage)	45,00 €	47,00 €	49,00 €

Die „**Teilzeitbetreuung**“ ist **zwingende Voraussetzung** für das Einbuchen weiterer Modulangebote.

Die vorstehende Regelung bedeutet, dass das Modul 3 an zwei oder drei Tagen in Anspruch genommen werden kann.

- (7) Die Kosten sind auch bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage etc.) oder bei Nichtteilnahme des Kindes am Essen weiterzuzahlen.
- (8) Die tatsächliche tägliche Verweildauer des Kindes in der Kindertagesstätte ist für die Bemessung des Kostenbeitrages nicht maßgebend. Maßgebend sind die gewählten Betreuungsmodule auf dem Anmeldeformular.
- (9) Für die gemeindliche Notbetreuung (07:30 Uhr bis 16:30 Uhr) in den Sommerschließungszeiten des Kindergartens/der Kinderkrippe wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Kostenermäßigung in § 3 findet hier keine Anwendung. Der Kostenbeitrag (einschließlich Mittagessen) für jede angefangene Woche in der gemeindlichen Notbetreuung beträgt jeweils einheitlich pro Kind:
in der Kinderkrippe ab 2 Jahre 90,00 €/Woche und im Kindergarten 65,00 €/Woche
Voraussetzung für die Durchführung der Notbetreuung ist, dass mindestens 10 Kinder wöchentlich an ihr teilnehmen.
- (10) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung, planbar im Voraus, an einem Tag nicht in Anspruch, so werden Kostenbeiträge gemäß dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben (bzw. schon gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet), sofern eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- Es bestand ein Betretungsverbot für die Einrichtung aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung einer Pandemie.
- Es lag eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit vor.

§ 3

Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Stockstadt am Rhein jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

- (1) ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
- (2) ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- (3) der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 4

Ermäßigung für Geschwister

- (1) Besuchen gleichzeitig mindestens zwei in einem Haushalt lebende Kinder die Kindertagesstätte, ermäßigt sich der niedrigere Kostenbeitrag um 50 %; besuchen gleichzeitig mindestens drei in einem Haushalt lebende Kinder die Kindertagesstätte, wird der niedrigste der drei Kostenbeiträge nicht erhoben.
- (2) Diese Regelung für Geschwisterkinder gilt auch dann, wenn weitere Kinder einer Familie gleichzeitig im Evangelischen Kindergarten „Arche Noah“ oder der Kinderkrippe beim MAZ e.V. betreut werden.

Nach der Regelung zur Geschwisterermäßigung ist eine doppelte Ermäßigung nicht vorgesehen. § 3 der Kostenbeitragssatzung wird der Vorrang gegeben. Die Ermäßigung bei zwei oder drei Geschwisterkindern bezieht sich nur auf den niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag.

- (3) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigung nach § 3 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach § 3 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, erhoben.

§ 5

Entgelt für Verpflegung

- (1) Der Gemeindevorstand setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Kindertagesstätte angebotenen Speisen und Getränke auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und über das Onlineportal www.webkita.de/stockstadt mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen. Dies gilt auch während der Eingewöhnung und bei Nichtteilnahme am Mittagessen.

§ 6

Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Kindertagesstätte. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) Der Gemeindekasse ist bei der Aufnahme des Kindes ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) zu erteilen.
- (4) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.
- (7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 7

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Kindertagesstätte für Kinder von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum des Kindes,
4. Geschlecht des Kindes,
5. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der der Gemeinde Stockstadt am Rhein besuchen
6. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein vom 19. Juni 2018 über die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Kita am Mühlbach“ und dem Naturkindergarten der Gemeinde Stockstadt am Rhein vom 21.06.2018 und die dazugehörige 1. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung vom 16.09.2019 sowie die dazugehörige 2. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung vom 24.02.2021 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stockstadt am Rhein, den 02.11.2022
Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Stockstadt am Rhein

DS

Gez.
- Raschel -
Bürgermeister

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeindevorstandes / der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Stockstadt am Rhein, den 14.11.2022

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Stockstadt am Rhein

DS

Gez.
- Raschel -
Bürgermeister